



Vergütungsbericht der VEH AG zum Geschäftsjahr 2025

(Stand 01/2026, siehe ergänzend die Vergütungsgrundsätze der VEH von 01/2026)

Die Gesamtvergütung bei der VEH AG setzt sich grundsätzlich aus fixen (§ 2 Abs. 4 WpIVergV) und variablen (§ 2 Abs. 2 WpIVergV) Gehaltsbestandteilen zusammen. Variable Vergütungsbestandteile erhält nur der Vorstand. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten, dass von den fixen und variablen Gehaltsbestandteilen keine negativen Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen und keine Beeinträchtigung von Kundeninteressen im Sinne der WpIVergV und BT 8 MaComp ausgehen. Die Leistungskriterien, anhand derer sich die Vorstandsvergütung bemisst, sind Ausdruck dieser Strategie und setzen insbesondere Anreize für ein langfristiges und nachhaltiges Unternehmenswachstum. Die Vergütung des Vorstands ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet. Die variable Vergütung hat daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hat sich bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand insbesondere an den folgenden Grundsätzen orientiert (siehe auch „Vergütungsgrundsätze der VEH AG“):

- Förderung der Geschäftsstrategie
- Angemessenheit der Vergütung
- Verknüpfung von Leistung und Vergütung
- Ausrichtung auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung
- Harmonisierung mit Aktionärs- und Stakeholderinteressen

Der Vorstand erhält gemäß dem mit dem Aufsichtsrat geschlossenen geänderten Anstellungsvertrag vom 30. Juni 2025 bis zum 30.06.2026 eine fixe Vergütung und eine variable Vergütung.

Fixe Vergütung

Herr Helffenstein erhält ein Monatsgehalt von € 9.150,00, welches jeweils am 25. des laufenden Monats zur Zahlung fällig ist und im Kalenderjahr insgesamt 12 x gezahlt wird. Eine Zahlung nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgt erstmals für den Juli 2025.

Zusätzlich trägt die Gesellschaft die Kosten einschließlich der darauf entfallenden Lohnsteuer für die bei der AXA Lebensversicherung AG unter der Versicherungs-Nr. 39184438001 abgeschlossene Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme von zurzeit € 223.000,00. Im Todesfall erhalten die von Herrn Helffenstein benannten Bezugsberechtigten die Versicherungssumme zuzüglich eines Todesfallbonus, den die Versicherung aus den Überschussanteilen errechnet. Zuletzt wurden hier von der Versicherung € 345.650,00 benannt, so dass sich im Versicherungsfall ein Auszahlungsbetrag von € 568.650,00 ergeben hätte. Diese Versicherung soll erwirtschaftete stille Reserven, die noch nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung eingingen, im Todesfall ausgleichen. Ebenso ist unter der gleichen Versicherungsnummer eine laufende Berufsunfähigkeitsversicherung von zurzeit monatlich € 7.500,00 abgeschlossen.

Aus dem Gehalt von Herrn Helffenstein erfolgt ferner eine monatliche Zahlung von € 212,00, die im Wege des Gehaltsverzichts zur Bildung betrieblicher Altersvorsorge eingezahlt wird.

Herr Helffenstein hat Anspruch auf private Nutzung des von der Gesellschaft angeschafften Dienstwagens. Buchhalterisch relevante Abschreibungen für das im Eigentum der Gesellschaft stehende Fahrzeug fallen nicht mehr an. Die Gesellschaft übernimmt Treibstoffkosten und sonstige für die Unterhaltung und Wartung des Fahrzeuges anfallende Kosten. Die private KFZ-Nutzung unterliegt der Lohnversteuerung; die Lohnsteuer trägt Herr Helffenstein.



Herr Helffenstein erhält ein Diensthandy, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Die fixen Vergütungskomponenten machen einen Gesamtbetrag von € 135.000,00 p.a. aus. Dabei entfallen aktuell als Teilbeträge auf das Monatsgehalt € 109.800,00, auf die Kosten der Dienstwagennutzung € 9.200,00 und auf die Versicherungsbeiträge € 16.000,00. Die Verteilung kann auf Wunsch von Herrn Helffenstein geändert werden, wobei der Gesamtbetrag unverändert bleibt.

Entfällt ein Sachbezug oder eine Nebenleistung oder verändert sich deren Wert, dann wird das auszuzahlende Monatsgehalt entsprechend angepasst, so dass der Gesamtbetrag der fixen Vergütungskomponenten gewahrt bleibt. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit der Erwerb eines neuen Dienstwagens durch die Gesellschaft erforderlich ist, werden die Gesellschaft und Herr Helffenstein einvernehmlich Regelungen treffen, die zugleich die Obergrenze der fixen Vergütung wie auch buchhalterische Belastungen für die Gesellschaft aus der Anschaffung des neuen Dienstfahrzeuges berücksichtigen.

Herrn Helffenstein werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, soweit sie im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, gegen Einzelnachweis erstattet. Für Dienstreisen im eigenen Pkw werden die jeweils steuerlich höchstzulässigen Kilometergelder erstattet. Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungsgelder werden ohne Einzelnachweis mit den lohnsteuerrechtlich höchstzulässigen Pauschalsätzen abgerechnet, wenn die Gesellschaft oder Herr Helffenstein dies verlangen.

Variable Vergütung

Herr Helffenstein hat für jedes Geschäftsjahr, erstmals mit Abschluss dieses Vertrages für das Geschäftsjahr 2025, Anspruch auf eine variable Vergütung in Form eines Zielbonus, soweit die definierten quantitativen und qualitativen Faktoren erreicht werden. Der Zielbonus beträgt € 150.000,00, soweit die quantitativen Faktoren zu 100% und die qualitativen Faktoren mit dem Wert „1“ erreicht werden. Der Zielbonusbetrag kann auf eine Zielerreichung von € 0,00 sinken und andererseits nach Maßgabe der quantitativen und qualitativen Faktoren ansteigen, wobei der Anstieg auf einen Betrag von € 225.000,00 begrenzt ist.

Quantitative Faktoren:

Eine 100%ige Zielerreichung im Bereich der quantitativen Faktoren wird erreicht, wenn das Jahresergebnis der Gesellschaft im relevanten Geschäftsjahr im Sinne von Nr. 27 des Formblattes 3 gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute bei einem Betrag von € 600.000,00 liegt.

Bei der Berechnung sind außer Acht zu lassen die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, die Veränderung der Differenz zwischen Anschaffungskosten und beizulegendem Wert im Sinne von § 340e Abs. 3 HGB, soweit es sich um nicht realisierte stille Reserven handelt, sowie Zuführung/Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken. Bei der Ermittlung des relevanten Wertes der Bemessungsgrundlage sind ferner außer Acht zu lassen alle Zahlungen auf Forderungen aus aktiven Klagen der Gesellschaft gegen die Reich-Gruppe, die sich auf den Ersatz von Schäden beziehen, die bis einschließlich zum Ende des Geschäftsjahres 2023 entstanden sind. Rechtsanwaltskosten der Gesellschaft, die in den Aufwandspositionen verbucht sind und die sich auf vorgenannte Klagen beziehen, sind bei der Ermittlung des Jahresergebnisses um Kostenerstattungen zu reduzieren, die sich zugunsten der Gesellschaft aus den Nebenentscheidungen einer erfolgreichen Schadensersatzklage ergeben.



Die Zielerreichung reduziert sich auf 0%, soweit sich das Jahresergebnis nach den vorstehend definierten Berechnungsregelungen auf € 0,00 reduziert. Umgekehrt steigt die Zielerreichung auf maximal 150%, soweit das nach vorstehend definierten Berechnungsregelungen erzielte Jahresergebnis € 900.000,00 beträgt. Zwischen diesen Bezugspunkten verändert sich die Zielerreichung linear. Der so ermittelte Betrag ist der vorläufige Zielbonus.

Qualitative Faktoren:

Der vorläufige Zielbonus ist mit dem qualitativen Faktor zu multiplizieren. Der qualitative Faktor bewertet die Leistung von Herrn Helffenstein unter der Perspektive aufsichtsrechtlicher Anforderungen.

Ein Multiplikator von „1“ wird erreicht, soweit im Jahresabschlussbericht des Wirtschaftsprüfers für das relevante Geschäftsjahr sowie in Berichten über aufsichtsrechtliche Prüfungen, die sich ganz oder teilweise auf das relevante Geschäftsjahr beziehen, keine aufsichtsrechtlich beachtlichen Feststellungen getroffen werden. Ein Multiplikationsfaktor von „0,5“ ergibt sich, wenn in den vorgenannten Berichten beachtliche aufsichtsrechtliche Feststellungen getroffen sind, die interne Folgemaßnahmen der Gesellschaft begründen und hierfür relevanten Aufwand verursachen. Ein Multiplikationsfaktor von „0“ ergibt sich, soweit in den vorgenannten Berichten schwerwiegende Feststellungen getroffen sind, die Folgemaßnahmen der Aufsichtsbehörden begründen. Die Feststellung des Multiplikators ist Aufgabe des Aufsichtsrates.

Der festzustellende Zielbonus für Herrn Helffenstein ergibt sich aus der Multiplikation des vorläufigen Zielbonus mit dem Multiplikationsfaktor. Über den festzustellenden Zielbonus entscheidet der Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung des Folgegeschäftsjahres, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses des relevanten Geschäftsjahres entschieden wird. Der festzustellende Zielbonus wird mit der Entscheidung des Aufsichtsrates fällig und ist Herrn Helffenstein im Anschluss auszubezahlen.

Sonstige Regelungen zur Vergütung

Wird Herr Helffenstein an der Ausübung seiner Tätigkeit durch Krankheit gehindert, die er nicht zu vertreten hat, so behält er den Anspruch auf das anteilige Bruttomonatsgehalt für weitere drei Monate. Scheidet Herr Helffenstein während eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf den Zielbonus auf Grundlage der oben definierten Parameter pro rata temporis.

Bei einem Ausscheiden zur Mitte eines Geschäftsjahres betrüge also der Zielbonus bei 100%iger Zielerreichung (Quantitativer Faktor) und Multiplikationsfaktor „1“ (Qualitativer Faktor) € 75.000,00 und wäre auf höchstens € 112.500,00 bei 150%iger Zielerreichung begrenzt. Voraussetzung für den quantitativen Faktor wäre, dass das im Rahmen einer Zwischenbilanz errechnete, anteilige Ergebnis € 300.000,00 bzw. für die Begrenzung € 450.000,00 beträgt.

Bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft hat Herr Helffenstein darüber hinaus Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 20%, höchstens aber € 150.000,00, der noch nicht aufgedeckten stillen Reserven aus der Differenz zwischen dem Marktpreis und den fortgeführten Anschaffungskosten sämtlicher Wertpapiere des Handels- und Anlagebuchs zum Ausscheidensstichtag.

Auf den Tag seines Ausscheidens ist eine Zwischenbilanz in analoger Anwendung der Vorschriften des HGB, AktienG, BilMoG und der relevanten aufsichtsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss aufzustellen.



Im Rahmen der Berechnung sind auch bestehende und zukünftige Risiken der Vermögensanlagen sowie der Gesellschaft insgesamt sowie die Kosten der Aufbringung von Eigenmitteln und liquiden Vermögenswerten nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Mit der so berechneten Abfindung wird den von Herrn Helffenstein im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit erwirtschafteten, zukünftig zu realisierenden Vermögenswerten Rechnung getragen.

Die variable Vergütung und die Abfindung können aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses ganz oder teilweise einbehalten werden und der entsprechende Anspruch entfällt, wenn Herr Helffenstein persönlich erhebliche Pflicht- und Compliance-Verstöße begangen hat. Bereits gezahlte variable Vergütungen können aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Pflicht- oder Compliance-Verstoß das der variablen Vergütung zugrunde liegende Geschäftsjahr betraf. Im Falle der Festsetzung oder Auszahlung der variablen Vergütung auf der Basis fehlerhafter Daten, z.B. eines fehlerhaften Jahresabschlusses, kann der Aufsichtsrat die Festsetzung korrigieren bzw. bereits ausgezahlte variable Vergütung zurückfordern. Die Rückforderung kann auch dann noch erfolgen, wenn das Amt oder der Anstellungsvertrag mit Herrn Helffenstein bereits beendet ist. Eine etwaige Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Helffenstein bleiben durch die Reduzierung oder Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile unberührt.

Die Bezüge des einzigen Vorstandes Klaus Helffenstein betragen:

Geschäftsjahr	Betrag EURO
2025	239.500,00
2024	155.861,24
2023	193.146,62
2022	192.945,80
2021	192.287,40
2020	190.377,73

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, namentlich Herr Ralf Bake, Aufsichtsratsvorsitzender, Herr Hans Peter Neuroth, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender und Herr Carsten Stern, Aufsichtsratsmitglied, erhalten gemäß der Satzung außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine von der Hauptversammlung zu beschließende Vergütung. Herr Michael Düren hat als Ersatzmitglied keine Vergütung erhalten.

An Aufsichtsratsvergütungen wurden gezahlt:

Geschäftsjahr	Betrag EURO
2025	18.000,00
2024	18.000,00
2023	18.000,00
2022	18.000,00

2021	18.760,00 incl. Umsatzsteuer, netto 18.000,00
2020	18.760,00 incl. Umsatzsteuer, netto 18.000,00

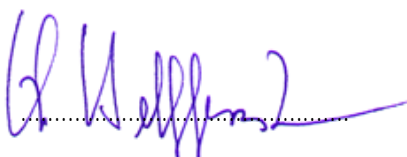
Die Vergütung der Mitarbeiter richtet sich grundsätzlich nach den seit Jahren bestehenden Anstellungsverträgen. Die Möglichkeit der leistungsorientierten Variabilisierung von Gehaltsanteilen wird derzeit nicht genutzt. Negative Anreize aus der Gewährung von variablen Vergütungen ergeben sich daher nicht. Eine signifikante Abhängigkeit eines Mitarbeiters von einer variablen Vergütung entsteht somit nicht.

Angaben zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie zu der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis:

1. <u>Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer</u>	2025	2024	Veränderung	Veränderung	Veränderung	Veränderung
	in Tsd. €	in Tsd. €	2025 ggü. 2024	2024 ggü. 2023	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021
			in %	in %	in %	in %
Durchschnittliche Vergütung Vorstand	240	156	53,8	-19,2	0	0,5
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer	72	86	-16,3	43,3	15,4	-13,3
2. <u>Ertragsentwicklung der Gesellschaft</u>	2025	2024	Veränderung	Veränderung	Veränderung	Veränderung
	in Tsd. €	in Tsd. €	2025 ggü. 2023	2024 ggü. 2023	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021
			in %	in %	in %	in %
Jahresüberschuss	59	-343	117,2	-86,4	58,4	-

Ettlingen, 09. Februar 2026

VALORA EFFEKTEN HANDEL AG
-Vorstand und Aufsichtsrat-



Klaus Helffenstein



Ralf Bake

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die
VALORA EFFEKTEN HANDEL AG, Ettlingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der VALORA EFFEKTEN HANDEL AG, Ettlingen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell überprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt der gemachten Angaben.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 [09.2023]) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Prüfungsstandard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben.

Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW-Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 [09.2022]) und des IDW-Qualitätsmanagementstandards: Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW QMS 2 [09.2022]) angewendet.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europäischen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften. Wir haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen eingehalten.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats

Der gesetzliche Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

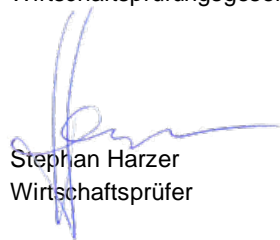
Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Hamburg, 30. März 2026

DMP Audit & Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer

